



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2005**

Ausgegeben am 30. Juni 2005

**8. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 37. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**

**Nr. 37**

**INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005**

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2005 bis 30. September 2005 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

**1. Ausschreibungsmenge**

Zur Verteilung kommen **42.250 Stück** männliche Jungrinder zur Mast.

**2. Antragsvoraussetzungen**

2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Zeitraum 1. Mai 2004 bis 30. April 2005** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Januar 2005 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzoll dokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

**3. Antragszeitraum**

**Vom 01. Juli 2005 bis 14. Juli 2005, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**4. Antragsmengen**

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **2.113 Stück**

**5. Anzahl der Lizenzanträge**

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

## 6. Sicherheit

Sie beträgt **€15,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

## 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:  
"männliche Jungrinder zur Mast"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:  
"männliche Rinder, mit einem Gewicht von höchstens 300 kg"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:  
"0102 90 05; 0102 90 29 oder 0102 90 49"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
**"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg je Tier, zur Mast bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 992/2005/ Kontingentnummer 09.4005"**

## 8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2006**.

8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8.5. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

## 9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

## **10. Einfuhrbedingungen**

- 10.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 10.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 10.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)  
EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 29 (81 bis 160 kg)  
EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

- 10.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
  - 10.4.1. in den in Pkt. 10.2. genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
  - 10.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
  - 10.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 10.5. Wird der in Pkt. 10.4. genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

## **11. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1202/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

## Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz für männlichen Jungrinder zur Mast  
mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg**

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>  <b>Finanzamtssteuernummer:</b>
<b>3. Erklärung zum Antrag</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  3.1. im <b>Zeitraum 01. Mai 2004 bis 30. April 2005</b> mindestens <b>100 Stück</b> lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben.  3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  3.3. mit Stichtag 01. Januar 2005 am Rindfleischsektor tätig zu sein,  3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
<b>4. Unterzeichnung</b>	<b>Ort, Datum</b> _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  <b>Firmenstempel</b>

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im Internet verfügbar.**

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      Agrarmarkt Austria  
GB I/Abt. 3  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-303  
E-mail:      office@ama.gv.at

Hersteller:                                      Eigendruck